

# Nachträge und Ergänzungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **21.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist auch zu wissen, daß das große Almoosen ist aufgenommen worden von Alters her als Ribli, Reuß und Schächen das Dorf, besonders den untern Teil, untergemacht Anno 1293.“

Nach einer Agenda von 1782 fand die Austeilung des Sommeralmosens statt am 24. Juni und die andere am 2. November um 12 Uhr.

#### Weihnachtsbrauch.

„Der Sigrift hat auch das guote Jahr auf Weynacht mit dem Kirchenkreuz in allen Häusern zu Altorff und Flüellen und mit Weychwasser das neüwe Jahr zu verkünden, wird ihme dargegen verehrt nach jedweders Vermögen und guoten Willen; den Weyrauch soll er aus dem Einigen zahlen.“

Altdorf.

Josef Müller.

### Nachträge und Ergänzungen.

Zum Liede von Schöher-Schmieds Anneli (Schw. Vde. 8, 5). — Die Sage von der Pfaffenkellerin, die nach A. Lütolf's umsichtigen Nachweisen in den V alten Orten noch allenthalben lebendig ist, scheint auch im äußersten Nordwesten der Schweiz nicht ganz verklungen zu sein. Das Lied, das A. Lütolf als altes Zeugnis der Sage anführt, wird in Basels nächster Nähe noch gesungen. Das Volksliedarchiv besitzt in Nr. 11725 einen Text aus dem Birseck, den ihm Herr Karl Löw in Arlesheim am 15. März 1912 in sehr verdankenswerter Weise aus der Hand eines alten Mütterleins zugewiesen hat. Unserer Aufzeichnung fehlt die Lokalisierung in Schöy (Wiggertal), und sie bietet auch sonst durch vielfache Abweichungen vom Lütolf'schen Texte wertvolle Beiträge zur Geschichte der alten Ballade und der Wandlung von Sang und Sage. Wir geben das Lied im Wortlaut wieder und bitten den freundlichen Leser, Umschau zu halten nach Wort und Weise der altheimischen Ballade und der Redaktion alle bekannten Texte und Melodien einzusenden zu wollen.

1. Es wollt es Mägetli früh uffstoh,  
||: Es wollt so früh uf Buhlschaft go. :||
2. Und als es über das Stiegelli trat,  
Der böß Fünd entgegen ihm kam.
3. „D Mägetli, wit so früh uffstoh,  
Warum wit so früh uf Buhlschaft go?“
4. „I wart uf mini Brüedere drei,  
Si si mit em Schifflein übere Rhein.“
5. „D Mägetli, wie liegich's in deinem Rachen,  
Du wartich's uf drei schwarzi Pfaffe.“
6. Er nahm sie bei dem Gürgelichloß,  
Und schwung sie zue-n-em außs hohe Roß.
7. „D Ritter, i hab vergesse,  
Hab meine Hand nie gewäsche.“
8. „Du magich vergesse ha was de wit,  
Die rehti Landstroß ritte-n-i nit.“

9. „O Ritter i vergesse,  
Ha heut noch nie gebetet.“
10. „Du magstch vergesse ho, was de wit,  
Du muestch jek mit mir in die Höll.“
11. Es fahrt ja mit auf Schmiedelibrugg  
Und micch ei weißen Efel draus.
12. „O Schmiedeli, lieb Schmiedeli mi,  
D hschlo mer du miß Efel.“
13. Und der erste Nagel und daß er schlug,  
Het gemeint er schlueg in e Menschefuß.
14. Und der zweite Nagel und daß er schlug,  
Es fließt ja Blut und Wasser drus.
15. Und der dritte Nagel und daß er schlug:  
„Hör auf, mein Vater, es isch jek gung.“
16. Er warf den Hammer in grune, grune Klee:  
„Jek han i gschmiedet und nime meh.“
17. „Kommst du zu meiner Mutter,  
Säg sie soll nit spare Ruete.“
18. Kommst du zue mine Schwestere zwö,  
Säg si selle Pfaffe müehzig loh.
19. Kommst du zue mine Brüedere drei,  
Si selle loh vo Spielerei.“

Die Kerze bei Versteigerungen (8, 7). — Der Brauch wird auch in J. Grimm's „Deutschen Rechtsaltertümern“ 4. N. 2, 158 erwähnt: „Der Zuschlag [bei Versteigerungen] erfolgte z. B. in dem Augenblick, wo ein angezündetes Lichtende erlosch oder das ins Licht gesteckte Geldstück beim Herunterbrennen zu Boden fiel. Von N. E. Roßmann, Erlangische Gelehrte Anmerkungen 1750, Nr. 36 (und daraus in Siebenkees, Juristisches Magazin 1, 242—254) wird angeführt Ant. Matthaei, De auctionibus lib. 1 cap. 12: Fiebant olim hac adjectiones adidictionesque fiuntque hodie multis in locis aecensa candela vulgo by der brandende Kaerje [niederländisch; bedeutet „bei brennender Kerze“]. Sed ea solemnitas apud nos [bei den Niederländern] sicut et in Gallia [Frankreich] usu esse desit, ut enim CHOPPINUS 3. paris. ult. nr. II<sup>1)</sup> testatur, captiosa erat ista candela. In den Bremer Wöch. Nachr. 3. November 1828: „Immobilien, welche . . . auf dem Rathhause bei brennender Kerze zum öffentlichen Verkauf gebracht wurden.“ In Frankfurt wurde am 2. November 1792 ein Haus „öffentlich bei dem Licht und der Schällen“ an den Meistbietenden verkauft. In Franken heißt die Versteigerung Strich, Aufstrich; die üblichen Formen sind: 1. Verlöschchen eines Lichts, 2. Abfallen eines ins Licht gesteckten Geldstückes usw. Licht bei Auktionen auch Liebrecht, Pentamerone 1, 406.“ Bei letzterm ist gemeint die Übersetzung von Basile's Pentamerone durch Liebrecht. 2 Bde. Breslau. 1846. Die Stelle lautet (II. Tag, 6. Märchen) 1, 207: „Ehe ihr jedoch das Lebens-

<sup>1)</sup> Sft CHOPPIN, De legibus Andium municipalibus. Paris 1581 gemeint?

licht in der Auktion der Jahre ausging, rief sie ihren Gemahl zu sich;“ dazu die Ann. S. 406: „Es ist Sitte in Neapel (auch in Frankreich und Spanien) bei Auktionen ein Licht anzuzünden, nach dessen Abbrennen kein weiteres Gebot angenommen wird; so heißt es in der Egroga III (Talia):

E come si tu avisse  
La cannela allumata  
A lo plus offerente, ecc.

daher auch die Redensart: vendere a lume di candela für „verauktionieren“; und im Spanischen acabarse la candela von der zu Ende gehenden Auktion.“

E. S.-K.

Apfelhauen in Basel (8, 8). — Das letzte Apfelhauen muß in Basel zu Anfang der 1870er Jahre stattgefunden haben. Die Guidenkompagnie Basel betrieb es als militärische Übung. An einem schönen Herbstnachmittag besammelte sich die Guidenkompagnie auf der Schützenmatte. Es waren drei Galgen im Galopp abzureiten. Der Hieb mußte wagrecht von vorn nach hinten geführt werden.

Uns Buben schien die Sache kinderleicht und wir konnten nicht begreifen, daß so mancher Hieb daneben traf. Spaltete aber einer den Apfel mitten durch, so war unter der zahlreichen Zuschauer-schar großes Halloh.

Die gespaltenen Äpfel wurden zunächst zur Konstatierung des Ergebnisses auf einem großen Tische aufbewahrt, am Schluß der Übung aber zum Gaudium der Buben zu Boden gerollt, wo sie im Au und unter großer Balgerei ihre Liebhaber fanden. Im Anschluß an die Übung fand eine Preisverteilung statt.

Als markante Reitergestalten schweben dem Schreiber noch vor Augen Herr Guidenhauptmann C. B. und die beiden Metzgermeister Weitnauer.

Basel.

H. C.

Lied von Schöher-Schmieds Anneli (8, 7). — Eine Variante des Liedes teilt Kochholz unter der Überschrift: „Das Guggibader-Lied“ in den „Schweizerjagen aus dem Margau“ I (1856), S. 24 ff., mit und verweist in der Anmerkung (S. 28) auf eine große Menge Parallelen.

„Die Letzte geben“ (7, 94). — In Wil (St. Gallen) führt diejer Kinderbrauch den Namen „Sigel“ oder „Nachtigel“, in dem eine Stunde von Wil entfernten Zuzwil die Benennung „Nachtgugel“.

Zitrone bei Begräbnissen (7, 83. 95). — Hinsichtlich dieses Brauches dürfte von Interesse sein, was M. von Stranz „Die Blumen in Sage und Geschichte“, Berlin 1875 (S. 339) zur Erklärung desselben schreibt: „Trotz ihrer nahen Verwandtschaft mit der Orange ist sie (die Zitrone) in ihrer Wirkung anders; die bleiche Frucht, die schneidende Säure, die ihr innewohnt, haben ihr eine andere Stellung gegeben als dem hesperischen Apfel. Die Herbigkeit der Zitrone ließ sie besonders bei Trauerakten als geeignet erscheinen. So trugen in Indien die Frauen, die nach dem Tode ihres Mannes verbrannt wurden, indem sie zum Scheiterhaufen gingen, eine Zitrone in der Hand. Die Sitte, daß, wer zum Tode geführt wird, eine solche Frucht in der Hand tragen mußte, scheint uns von Indien überkommen zu sein, denn sie ist uralt, schon Athenäus erzählt uns davon. Die Alten bedienten sich der Zitrone, um sich vor jeglichem Zauber zu schützen, die scharfe Säure galt als etwas Abweisendes.“

S. 340: „Wie im Altertum, so hat die Zitrone in späterer Zeit auch in Deutschland ihre Rolle bei Trauerfeierlichkeiten gespielt. Noch heutigen Tages soll es in Nürnberg Sitte sein, daß bei Begräbnissen einige, 3 bis 6, Mägde vor den Leichenwagen treten und einen Teller mit Blumen und einer Zitrone tragen. Die Blumen werden auf den in die Gruft gesenkten Sarg geworfen, die Zitrone den Trauernden wieder gebracht — als Symbol des Schmerzes. Ebenso ist es in Hamburg wie in Holstein Brauch, daß bei Begräbnissen die Junggesellen einen Rosmarinzweig und die verheirateten Männer eine Zitrone in der Hand tragen. In anderen Gegenden gibt man diese saure Frucht nur den Leichenträgern in die Hand.“

Johannes Blochwitz, Kulturgeschichtliche Studien, Leipzig 1882, äußert sich zum erwähnten Brauche (in der Abhandlung über den Apfel, S. 186) wie folgt: „Selbst dem Toten fehlte der Apfel als Symbol der Auferstehung nicht. Sonst trug weitverbreitet jeder der Leidtragenden einen Apfel. Jetzt hat sich der Rest nur in jenen Zitronen erhalten, die man hier und da den Leichenträgern gibt. Der Apfel ist zur Zitrone geworden, das Sinnbild des Fortlebens zu einem Zeichen der Trauer.“

In der 1764 erschienenen „Fünften Tracht“ der „Neuen herzerfreulichen Zeitungen aus allen Teilen der Welt, aufgestellt von einer fruchtbringenden Gesellschaft“ findet sich der „Letzte Wille der hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Dietrich von Anhalt-Deßau“. Der 5. Vers dieses 16 Strophen haltenden Sterbeliedes, das wegen der zahlreichen darin angeführten Totenbräuche recht interessant ist, lautet:

Es soll niemand mich beklagen,  
Keinen langen Mantel tragen,  
Weder Flor noch Trauerkleid!  
Ich verlang' auch keine Krone,  
Fackeln, Lichter und Zitrone  
Sind nur Tand der Eitelkeit.

Wil.

Gottfried Kessler.

Zwei Reime beim Erbeerlesen (Schw. Wde. 7, 75). — Der Titel scheint mir unrichtig zu sein; denn unter Heubeereli versteht man nicht Erbeeren sondern Heidelbeeren. S. Schweiz. Idiotikon 4, 1465, wo auch dieses und andere Heubeerlieder erwähnt werden.

Ein alter Brauch bei Versteigerungen (8, 7). — Hierzu wäre zu bemerken, daß dieser Brauch mit den drei Kerzen heute noch in Frankreich bei Versteigerungen von Liegenschaften durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Der *Dictionnaire Larousse VII*, 502 sagt darüber: *Enchère*. Ventes publiques d'immeubles. L'article 705 du code de procédure dispose que, dès le moment de l'ouverture des enchères, il sera successivement allumé des bougies ou plutôt des bouts de bougies dont la dimension doit être calculée de manière que chaque feu ait environ la durée d'une minute. Pour que l'offre soit définitive et que l'offrant soit déclaré adjudicataire, il faut, d'après l'article 706 du même code, que trois bougies se soient successivement éteintes sur son offre sans qu'elle ait été couverte par une offre plus élevée. Si dans l'intervalle mesuré par l'extinction des trois bougies, une suroffre intervient, le précédent enchérisseur est délié, et il demeure libéré dans le cas même où l'offre qui a couvert la sienne serait

ultérieurement déclarée nulle pour une cause quelconque. L'offrant qui a couvert une précédente enchère au cours des trois feux allumés sur celle-ci demeure lui-même adjudicataire après l'extinction de deux bougies sur sa suroffre. La loi du 2 juin 1841, qui a remanié le code de procédure en matière de saisie immobilière, avait disposé que l'emploi de bougies pourrait être remplacé par un autre moyen chronométrique, et qu'il suffirait d'une simple ordonnance royale pour opérer cette modification. L'appareil nouveau n'a pas encore, paraît-il, été découvert, et nous en sommes encore à l'usage traditionnel de bougies.

Die Encyclopaedia Britannica II, 895 erwähnt den Brauch auch für England, wo er aber der Vergangenheit anzugehören scheint. Durch einen Erlaß von König William III (1698) soll dieser Brauch für die Versteigerung von aus Ost-Indien importierten Waren vorgegeschrieben worden sein.

Auch Brockhaus' Konversationslexikon erwähnt den Brauch unter dem Stichwort „Auktion“ und nennt ihn einen alten holländischen Brauch.

Hieraus scheint hervorzugehen, daß der Brauch in früheren Zeiten weit verbreitet war und vielleicht von Frankreich aus ins Wallis gekommen ist.

Apfelhauen im Kanton Baselland (8, 8). — Dieser Reitersport wird in Britisch-Indien von der Eingebornen-Kavallerie bei sportlichen Anlässen mit großem Geschick geübt, nur daß an Stelle der dort nicht bekannten Äpfel eine Art Zitronen verwendet werden, weshalb der Sport „Lemon-cutting“ genannt wird. Ob der Sport in Indien einheimisch war oder durch englische Offiziere dort eingeführt worden ist, entzieht sich meinem Wissen. Bei uns könnte er durch ehemalige Offiziere in fremden Diensten bekannt worden sein, deren es ja auch in Indien gab.

Zürich.

M. Corrodi-Sulzer.

Zum „Apfelhauen“ (8, 8). — Das Apfelhauen wurde früher auch im Militärdienst als kavalleristische Übung gepflegt. Ich habe es noch selber Ende der 60er oder Anfang der 70er Jahre, als Winterthur noch Waffenplatz für Kavallerie war, auf dem dortigen „Reitplatz“ gesehen. Mein Vater, der Kavallerie-Feldweibel war, erlaubte einmal bei Anlaß eines solchen dienstlichen Wettreitens meinem Bruder und mir, auf den von der Stadt ziemlich weit entfernten Reitplatz an der Töb zu gehen und ich erinnere mich noch sehr gut, wie der Apfel an einer Schnur an einem Galgen am westlichen Ende des Platzes hing und von meinem Vater, der auf seinem schönen Rapen, dem „Choli“, ritt, gespalten wurde. Vielleicht kann ein alter Kavallerist über solche Übungen Auskunft geben.

Zum Schürzen-Aberglauben (8, 12). — Ein Mädchen, das mit der Schürze an einer Tischdecke hängen bleibt, bekommt bald einen Mann. Ich kenne das durch folgenden Fall aus Winterthur vom Jahre 1860. Ein Fräulein, das bei dem mit uns im gleichen Hause wohnenden Oheim meines Vaters „zinsen“ kam, blieb mit der Schürze an der Ecke des Tischplattes des geöffneten Schreibpultes hängen, sodaß diese einen Riß bekam. Der seit 1859 verwitwete Herr nahm das als Omen an, und bald folgte Verlobung und Hochzeit.

Bern.

Otto Schultheß.

Die Letzte geben (7, 94). — „Des Lättschi“ (Brienzwiler), „Des Tschinggi“ (Heimberg) geben sich die Kinder beim Auseinandergehen.

Ein eigentliches Spiel ist aber „Tschinggis mache“ (Heimberg), „Tschiggis“ (Rohrbach) oder „tribocken“ (Brienzwiler). Der Spielraum wird vielfach zu Anfang begrenzt. Das Freimal nennt man „Ziel“, auch „Verbot“. Wer den Schlag erhält, „ischt“; er trägt, soviel ich mich erinnere, keinen Namen. Wenn kein Freimal bestimmt wird, so darf das Kind, welches „ischt“, den Spielenden, welche „chnewlen“ (knieen) oder „gropfen“ (in der tiefen Kniebeuge verweilen), keinen Schlag geben.

Der Tribock war ein Belagerungswerkzeug des Mittelalters. Wie sah er aus? <sup>1)</sup>

Ich versuchte schon oftmals, über Begriff und Ableitung des Wortes „tribocken“ klar zu werden, kam aber zu keinem befriedigenden Resultat.

Rohrbach.

W. Soeder.

In Zürich (Stadt) sagt man „s Zipf gää“ (von Schulkindern besonders beim Nachhausegehen nach der Schule, aber nicht nur am Abend). In Oberjaren (Graubünden) ist „Nachttäjche“ gebräuchlich.

Zürich.

Dr. L. Brun.

### Fragen und Antworten. — Demandes et Réponses.

*Mauvais sorts, mauvais wil.* — Connaissez-vous un ouvrage, grand ou petit, sur les gestes, et surtout sur les signes écrits employés dans la Suisse française pour conjurer les mauvais sorts, les mauvais esprits, la *gettatera*? — S'il n'y a pas d'ouvrage spécial pour cette région, je pense qu'un ouvrage sur les régions voisines renseignerait très suffisamment. A. T.

*Réponse.* — Nous ne croyons pas qu'il existe de livres ou de travaux spéciaux sur les moyens employés dans la Suisse française contre les mauvais sorts, etc. Un ouvrage général qui comprend à peu près tout ce qui a paru sur ce sujet, ce sont les deux volumes de SELIGMANN, *Der böse Blick*, Berlin, Hermann Barsdorf, 1910; pour la France cf. P. SÉBILLOT, *Folklore de France*, T. IV<sup>e</sup> Paris, E. Guilmoto, 1907, Table alphabétique s. v. *Œil* et *Fascination*; E. MONSEUR, *L'Âme Pupilline*, dans *Revue de l'Histoire des Religions* T. LI 1905). En outre, pour les superstitions dans la Suisse française, comparez les articles suivants dans nos *Archives suisses des Traditions populaires*: I, 75. 98. 232. 241. 319; X, 44; XI, 141. 209; XII, 1. 91; XIII, 81; XIV, 257. 290; XV, 238; XVI, 51; XVII, 107. 184; XVIII, 1. 116. 117. 183; XXI, 97 (et la littérature indiquée dans les notes de cet article); A. CÉRÉSOLE, *Légendes des Alpes vaudoises*, p. 335 sq.

Begräbnis in der Wiege. In einem „Verzeichnis derjenigen Personen, so aus dieser Gemeind [Bern] abgestorben und allhier begraben worden

<sup>1)</sup> Tribock, mittellat. trabucium, trabuchetum usw. (die verschiedenen lat. Formen bei Ducange, Glossarium s. v. trebuchetum), altfranz. trébuchet war eine bei Belagerungen gebrauchte große Schleudermaschine, deren Wurfgewicht mittelst Gegengewicht in Bewegung gesetzt wurde. Beschreibung und Abbildungen s. bei A. Schulz, *Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger*. Bd. 2 (Leipz. 1889) S. 375 fg.; L. Gautier, *La Chevalerie* (Paris 1895) S. 759 fg. — Die Herkunft des Wortes ist nicht ganz klar, zumal neben tra-, tre- (lat. trans-) und tri- (= drei) auch tru- (trubuculus) vorkommt. Der zweite Bestandteil scheint das deutsche „Bock“ zu sein. Grimm schreibt im Deutschen Wörterbuch (2, 1374) geradezu „Dreibock“. E. S. S.